

KRITISCHE MISZELLE

Das Papstprivileg für Cluny vom März 931

Übersetzung und kirchenhistorische Einordnung

Von Tobias Georges

In der Literatur zu den Anfängen Clunys werden in der Regel zwei Quellen besonders hervorgehoben: an erster Stelle die Gründungsurkunde aus dem September des Jahres 910, das Testament Herzog Wilhelms I. von Aquitanien, in welchem dieser seine Stiftung benennt, begründet und die besondere Charakteristik, die er dem Kloster Cluny zudedacht hat, skizziert; sodann das päpstliche Privileg aus dem März des Jahres 931, die Urkunde, mit der Papst Johannes XI. auf Bitten des cluniazensischen Abtes Odo hin Wilhelms Stiftung bestätigt – und über die Gründungsurkunde hinausgehende, bemerkenswerte Anordnungen trifft.¹ Während der wesentliche Inhalt der ersten Quelle in einer leicht zugänglichen deutschen Übersetzung vorliegt,² existiert von der zweiten keine entsprechende Übertragung – lediglich einzelne Sätze werden immer wieder in übersetzter Form herausgegriffen.³ Für den Seminarbetrieb wie für ein interessiertes breiteres Publikum erscheint es wünschenswert, die Möglichkeit zu schaffen, auch die zweite Quelle in Übersetzung zu lesen – gerade in ihr werden ja Bestimmungen getroffen, die für die weitere Entwicklung Clunys maßgeblich sind, und erst die Zusammenschau beider Quellen erlaubt einen adäquaten Zugang zu den Anfängen Clunys. Eine deutsche Übersetzung des Papstprivilegs soll hier vorgelegt werden. Im Anschluss an die Übersetzung wird auf eine bisher kaum beachtete Akzentverschiebung zwischen den Bestimmungen Wilhelms und Johannes' XI. hinzuweisen sein, die gerade bei der Zusammenschau der beiden Quellen zutage tritt.

¹ Siehe zu diesen zwei Quellen Werner Goetz, Kirchenreform und Investiturstreit 910–1122, Stuttgart 2000, 17–22; Joachim Wollasch, Cluny – Licht der Welt. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Zürich 1996, 19–26, 48–50; Giles Constable, Cluny in the monastic world of the tenth century, in: *Il secolo di ferro. Mito e realtà del secolo X* (Spoleto, 19–25 aprile 1990). *Settimane di studi del Centro italiano di studi sull' alto medioevo* 38, Spoleto 1991, 401–404, 415f.

² Diese Übersetzung findet sich in: Adolf Martin Ritter/Bernhard Lohse/Volker Leppin (Hgg.), *Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. 2: Mittelalter, Neukirchen-Vluyn* 2001, 71f. Ihr liegt die Edition des Testaments in: Joachim Wollasch (Hg.), *Cluny im 10. und 11. Jahrhundert*, Göttingen 1967, 9–12 zugrunde. In den folgenden Überlegungen wird für die Zitate aus der Gründungsurkunde auf die genannte Übersetzung zurückgegriffen.

³ Siehe Wollasch, Cluny (wie Anm. 1), 49f.; Ernst Sackur, *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts*, Bd. 1, Halle 1892, 70f.

Text und Übersetzung⁴

Johannes episcopus, servus servorum Dei, Odoni venerabili abbati monasterii Cluniacensis aedificati in honore beatorum apostolorum Petri et Pauli, siti in pago Matisconensi, et per te in eodem monasterio tuisque successoribus in perpetuum.

Convenit apostolico moderamini benivola compassione pie poscentium votis succurrere et alacri devotione his prebere adsensum. Ex hoc enim potissimum premium a conditore omnium Deo promerebimur. Igitur quia petistis a nobis, quatenus predictum monasterium in illo statu, quo a Uuilelmo duce per testamentum manere decretum est, nostra apostolica auctoritate in perpetuum constare decerneremus, sanctae Romanae, cui Deo auctore deservimus, aecclesiae subiectum est, inclinati precibus tuis tibi ad regendum concedimus. Itaque sit illud monasterium cum omnibus rebus, vel quas nunc habet vel que deinceps ibi tradite fuerint, liberum a dominatu cuiuscunque regis aut episcopi sive comitis aut cuiuslibet ex propinquis ipsius Uuilelmi. Nullus ibidem contra voluntatem monachorum prelatum eis post tuum dicessum ordinare presumat, sed habeant liberam facultatem, sine cuiuslibet principis consultu quemcunque secundum regulam sancti Benedicti voluerint, sibi ordinare; nisi forte, quod absit, personam suis vitiis consentientem eligere maluerint; hoc quicumque voluerit, cum zelo Dei prohibeat. Cenobium, quod Romanis dicitur et quod mater filii nostri Rodulfi regis condonavit ad predictum Cluniacum, ita ei cum Uaningo villa subiectum sit, sicut illa per testamentum donationis decrevit. Si autem cenobium aliquod ex voluntate illorum, ad quorum dispositionem pertinere videtur, in sua ditione ad meliorandum suscipere consenseritis, nostram licentiam ex hoc habeatis. Decimas vero, que olim ad vestras capellas pertinuerunt et per modernam quasi auctoritatem sive licentiam a quolibet episcopo subtracte sunt, vobis ex integro restituimus. Capellas autem, si alique iam facte vel faciende inibi sunt, ita manere concedimus, ut vestris ecclesiis nichil ex decimis minuetur. Hoc vero, quod dilectus filius noster Berno episcopus de predictis capellis vobis concessit, ratum esse decernimus in perpetuum. Preterea quicquid ex vineis vel culturis ad vestram partem pertinet, partem quoque decimarum ad hospitale vestrum pertinere sancimus, similiter et de his rebus, quas percepturi estis. Hoc etiam, quod Leobaldus ad predictum monasterium moriens reddidit et dereliquit, similiter et illud, quod in Agiona vel alicubi rebus, que ad id monasterium pertinere debent, et capellam sancti Martini, que est in villa Maceio, nostra apostolica auctoritate vobis confirmamus et restituimus. [Monetam propriam sicut filius noster Rodulfus rex Francorum concessit, ita habeatis.] Et quia nimis, sicut compertum est, iam poene cuncta monasteria a suo proposito prevaricantur, concedimus ut, si quis monachus ex quolibet monasterio ad vestram conversationem solo dumtaxat meliorande vitae studio transmigrare voluerit, cui videlicet suus abbas regularem sumptum ad depellendam proprietatem habendi ministrare neglexerit, suscipere vobis liceat, quousque monasterii sui conversatio emendetur. Immunitatem vero ita vobis concedimus, sicut locis sanctis ubique reverentia debetur, ut nullus vestra mancipia aut res quaslibet sine vestro consultu distringere aut invadere ullo modo presumat. Sane ad recognoscendum, quod

⁴ Die Übersetzung folgt dem lateinischen Text der Edition der Urkunde in: Harald Zimmermann (Hg.), *Papsturkunden 896–1046*, Bd. 1: 896–996, Wien ²1988, 107f.

predictum cenobium sanctae apostolice sedi ad tuendum atque fovendum pertineat, dentur per quinquennium decem solidi. Si quis autem contra hanc saluberrimam nostram constitutionem resistendo venire temptaverit aut aliquid horum corrumpere conatus fuerit et omnia, que in hoc privilegio sancimus, non observaverit, sciat se sub divini iudicii obstestatione anathematis vinculo aeternaliter, nisi resipuerit, innodatum et a regno Dei alienandum et cum diabolo sine fine cruciandum. Qui vero huius nostre saluberrimae sanctionis custos et observator exstiterit, a Christo Domino benedictionem et a sanctis apostolis, mundi iudicibus, absolutionem hic et in futuro consequi mereatur.

Scriptum per manum Andreae scriniarii in mense Martio, indictione quarta.

Bischof Johannes, Knecht der Knechte Gottes, an Odo, den ehrwürdigen Abt des Klosters Cluny, welches zur Ehre der seligen Apostel Petrus und Paulus erbaut worden ist und im Mâconnais liegt, und durch dich auch an deine Nachfolger in eben diesem Kloster auf ewig.

Es beliebt der apostolischen Führung, in wohlwollendem Mitgefühl den Bitten der rechtmäßig Fordernden entgegen zu kommen und ihnen durch freudiges Geloben Zustimmung zu gewähren; dadurch werden wir nämlich den vorzüglichsten Lohn von Gott, dem Schöpfer aller Dinge, verdienen. Weil Ihr uns also darum gebeten habt, dass wir kraft unserer apostolischen Autorität bestimmen, dass das vorgenannte Kloster in jenem Status, in welchem es nach der Testamentsbestimmung des Herzog Wilhelm verbleiben sollte, auf ewig Bestand habe, unterliegt das Kloster der Gewalt der heiligen römischen Kirche, der wir auf Gottes Geheiß hin dienen. Wir sind Deiner Bitte geneigt und überlassen es Dir zur Leitung. Und so sei jenes Kloster mit allem Hab und Gut, welches es jetzt hat oder welches in Zukunft dahin übertragen wird, frei von der Herrschaft eines jeden Königs oder Bischofs oder Grafen oder jedes beliebigen Verwandten Wilhelms selbst. Niemand maße sich an, ebenda nach Deinem Tod gegen den Willen der Mönche ihnen einen Vorgesetzten zu weihen: Sie sollen vielmehr die freie Befugnis haben, sich ungeachtet des Votums eines beliebigen Regenten zu weihen, wen auch immer sie in Übereinstimmung mit der Regel des heiligen Benedikt wollen; es sei denn – was ferne sei –, dass sie es vorziehen, eine Person zu wählen, die mit ihren Lastern einverstanden ist: Das verhindere, wer immer es will, mit dem Eifer Gottes. Das Kloster, welches „Romanis“ genannt wird⁵ und welches die Mutter unseres Sohnes, des Königs Rudolph, dem vorgenannten Kloster Cluny zugesprochen hat, unterliege der Gewalt Clunys zusammen mit dem Dorf Vaningum⁶, so wie jene es durch die Schenkungsurkunde bestimmt hat. Wenn Ihr aber einwilligt, irgendein Kloster gemäß dem Willen derer, zu deren Verfügungs-

⁵ Mit dem „Cenobium, quod Romanis dicitur“ wird hier das im Kanton Vaud in der Schweiz gelegene Kloster Romainmôtier benannt. Adelheit von Burgung, die Mutter des Königs Rudolph von Frankreich, hatte es im Jahr 929 dem Kloster Cluny unterstellt. Siehe hierzu Elsanne Gilomen-Schenkel, Romainmôtier, in: LMA 7, 980f.; Wollasch, Cluny (wie Anm. 1), 27f. 50; Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 4), 107f.

⁶ Mit der „Vaningo villa“ ist vermutlich eine nicht näher bekannte Örtlichkeit im Kanton Vaud in der Schweiz, in näherer Umgebung des Klosters Romainmôtier (Cenobium, quod Romanis dicitur) bezeichnet. Die Lokalisierung der Ortsbezeichnungen „cum Uaningo villa“, „in Agiona“ und „in villa Maceio“ verdanke ich Frau Dr. Maria Hillebrandt, die an der Universität Münster an einem Index

gewalt es offenbar gehört, in entsprechender Machtausübung zur Besserung anzunehmen, dann sollt ihr unsere Erlaubnis dazu von jetzt an haben. Die Zehnten aber, welche Euren Kapellen einst gehörten und Euch durch einen gleichsam neuen Beschluss oder Willkür von welchem Bischof auch immer entzogen worden sind, geben wir euch in ihrem alten Bestand zurück. Wenn aber irgendwelche anderen Kapellen schon gebaut sind oder in unmittelbarer Zukunft gebaut werden sollen, räumen wir ein, dass diese in der Weise bestehen bleiben sollen, dass euren Kirchen nichts von den Zehnten genommen wird. Wir bestimmen, dass aber das, was unser geliebter Sohn, Bischof Berno, Euch von den vorgenannten Kapellen überlassen hat, auf ewig Bestand habe. Außerdem setzen wir fest, dass alles, was aus den Weinbergen und Anbauflächen eurer Lebensgemeinschaft gehört, und ebenso ein Teil der Zehnten Eurem Hospital zukommt: Das Gleiche gilt von den Dingen, die ihr empfangen werdet. Es gilt auch im Blick auf das, was Leobald, als er starb, dem vorgenannten Kloster gewährt und zurückgelassen hat. Ebenso bestätigen wir Euch und erklären wir erneut zu Eurem Besitz kraft unserer apostolischen Vollmacht auch jenes, was in Agiona⁷ oder sonst irgendwo in Besitzungen zu finden ist, die diesem Kloster gehören sollen, und ferner die Kapelle des heiligen Martin, die sich im Dorf Maceium⁸ befindet. [Auch die eigene Münzprägestätte sollt Ihr so, wie es euch unser Sohn Rudolph, der König der Franken zugestanden hat, haben.]⁹ Und weil, wie gewiss ist, schon fast alle Klöster von ihrem Lebensvorsatz nur allzu sehr abgehen, gestatten wir: Wenn irgendein Mönch aus einem beliebigen Kloster zu Eurem Lebenswandel übertreten möchte – natürlich allein aus dem Streben, sein Leben zu bessern –, und sein Abt es offensichtlich versäumt, ihm den von der Regel vorgesehenen Unterhalt, welcher der Vermeidung persönlichen Eigentums dient, zu leisten, sollt Ihr diesen Mönch aufnehmen dürfen – so lange, bis der Lebenswandel in seinem Kloster sich gebessert hat. Die Freiheit von fremden Ansprüchen aber gewähren wir euch so, wie sie heiligen Stätten überall aus Ehrerbietung geschuldet wird, dass niemand sich anmaße, Eure Besitztümer oder jegliche Habe gegen Eure Absicht in irgendeiner Weise in Anspruch zu nehmen oder an sich zu reißen.

Um nur recht daran zu erinnern, dass das vorgenannte Kloster dem heiligen apostolischen Stuhl zu Schutz und Pflege angehört, sollen diesem alle fünf Jahre zehn Solidi gegeben werden. Wenn aber irgendjemand versuchen sollte, gegen diesen unseren überaus klugen Erlass in Widerstand zu treten, oder es wagen sollte, irgend etwas von den Bestimmungen zu verletzen; und wenn er alles, was wir in diesem Privileg festgesetzt haben, nicht befolgen sollte, wisse er, dass er, so wahr das göttliche

sowie einer Identifizierung aller in den Urkunden des Klosters Cluny genannten Ortsnamen (10.–13. Jahrhundert) arbeitet. Sie hat mir ihre Erkenntnisse zu den im Papstprivileg aufgeführten Ortsnamen freundlicherweise zur Verfügung gestellt, wofür ich ihr an dieser Stelle sehr danken möchte.

⁷ „Agiona“ ist wahrscheinlich mit dem heutigen Weiler „Aine“ in Frankreich (commune Azé, département Saône-et-Loire) zu identifizieren. Siehe zur Herkunft dieser Information Anm. 6.

⁸ Der mit den Worten „in villa Maceio“ benannte Ort dürfte der heutigen commune Massy in Frankreich (département Saône-et-Loire) entsprechen. Siehe zur Herkunft dieser Information oben, Anmerkung 6.

⁹ Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 4), 108 zufolge handelt es sich bei diesem Satz „um eine Interpolation frühestens aus der Zeit P. Stephans IX. (1057–1058)“.

Gericht auf ihn wartet, mit der Fessel des Kirchenbanns auf ewig – sofern er nicht wieder zu Verstand kommt – gebunden ist, aus dem Reich Gottes zu verstoßen und zugleich ohne Ende mit dem Teufel zu peinigen ist. Wer sich aber als Wächter und Bewahrer dieser unserer überaus klugen Festsetzung erweist, kann es verdienen, von Christus, dem Herrn, Segen und von den heiligen Aposteln, den Richtern der Welt, jetzt und in Zukunft Freisprechung zu erlangen.

Geschrieben von der Hand des Schreibers Andreas im Monat März, in der vierten Indiktion.

Kirchenhistorische Einordnung

Unter den Garantien und Lizenzen, welche Papst Johannes Abt Odo gewährt, sind zwei Bestimmungen für die weitere Entwicklung des cluniazensischen Klosterwesens von besonderer Bedeutung: Die Erlaubnis, andere Klöster zur Reform zu übernehmen, sowie die Gewähr, Mönche fremder Klöster aufzunehmen, die beabsichtigten, ihren Lebenswandel zu bessern. Diese beiden Regelungen sind ausgiebig diskutiert worden¹⁰ und sollen hier nicht weiter beleuchtet werden. Worauf hier im Anschluss an die Übersetzung die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, ist ein bisher kaum beachtetes Phänomen, das sich beim Vergleich des Papstprivilegs mit der Gründungsurkunde Clunys herauskristallisiert und das für den päpstlichen Umgang mit der Gründungsurkunde bezeichnend ist: Papst Johannes XI. beansprucht im Privileg seinerseits eine Autorität gegenüber Cluny, wie sie in der Gründungsurkunde jeglicher Macht auf Erden, auch dem Papst, gerade verwehrt wird.

Johannes XI. schließt sich mit seinen Bestimmungen ausdrücklich an die Bitte Odos an, Cluny den von Wilhelm in seinem Testament gewährten Status zu sichern. Dass sein Privileg in der Tat wesentliche Aspekte dieses Testaments bestätigt, wird z. B. ablesbar an der Garantie der freien Abtwahl, die der entsprechenden Zusicherung Wilhelms folgt.¹¹ Im Blick auf die grundlegendere, außergewöhnliche Freiheitsgarantie, die Wilhelm in seinem Testament Cluny zugesagt hatte, treten aber bei näherem Besehen deutliche Akzentverschiebungen zwischen den Bestimmungen Wilhelms und Johannes' XI. zutage: Wilhelm hatte Cluny die Freiheit von weltlichen Bindungen mit den Worten zugesichert, „dass vom heutigen Tage an die dort versammelten Mönche weder unserm Joch oder dem unserer Eltern noch dem Belieben des erhabenen Königs oder der Botmäßigkeit irgendeiner irdischen Gewalt untertan sein sollen (subiciantur).“¹² Und gleich im Anschluss an diese Bestimmung hatte er formuliert: „Und ich bitte flehentlich [...]: Kein irdischer Fürst noch irgendein Graf oder Bischof, auch nicht der Oberpriester des oben genannten römischen

¹⁰ Siehe hierzu Wollasch, Cluny (wie Anm. 1), 49f.; Goez, Kirchenreform (wie Anm. 1), 19–23; Sackur, Die Cluniacenser (wie Anm. 3), 70f.

¹¹ Vgl. hierzu Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 4), 107 und Wollasch, Cluny im 10. und 11. Jahrhundert (wie Anm. 2), 10.

¹² Wollasch, Cluny im 10. und 11. Jahrhundert (wie Anm. 2), 10: „[...] ut ab hac die nec nostro, nec parentum nostrorum, nec fastibus regie magnitudinis, nec cujuslibet terreneae potestatis jugo, subiciantur idem monachi ibi congregati [...]“.

Sitzes taste den Besitz jener Gottesknechte an, teile sie auf, mindere sie, tausche sie aus oder gebe sie irgend jemandem zu Lehen.“¹³

Es erscheint kaum zweifelhaft, dass die Befreiung von jeglicher Unterjochung, die im ersten Satz genannt ist, sich auch auf die Gewalten erstreckt, denen im zweiten Satz gegenüber Cluny eine Grenze gezogen wird – einschließlich der päpstlichen Gewalt. Wilhelm sieht also ein „subicere“, eine Untertänigkeit Clunys auch gegenüber dem Papst gerade nicht vor. Johannes XI. hingegen schickt sich offensichtlich gleich zu Beginn seines Schreibens an, eben eine solche Untergebenheit Clunys unter die päpstliche Gewalt unter Verwendung des Verbs „subicere“ zu konstatieren, indem er sagt: „Weil ihr uns also darum gebeten habt, dass wir kraft unserer apostolischen Autorität bestimmen, dass das vorgenannte Kloster in jenem Status, in welchem es nach der Testamentsbestimmung des Herzog Wilhelm verbleiben sollte, auf ewig Bestand habe, unterliegt (subiectum est) das Kloster der Gewalt der heiligen römischen Kirche, der wir auf Gottes Geheiß hin dienen.“¹⁴

Aus der Bitte Odos an den Papst, Cluny das Testament Wilhelms zu bestätigen, leitet Johannes XI. zuallererst ein Untergebenheitsverhältnis des Klosters Cluny unter die römische Kirche ab, deren Lenkung ihm anvertraut ist.

Dass der Papst hier entgegen dem Willen Wilhelms die Akzente zu seinen Gunsten verschiebt, bestätigt der weitere Vergleich des Testaments mit dem Privileg. Aufschlussreich ist es, die jeweiligen Listen der Gewalten, auf die sich die Freiheit Clunys erstrecken soll, einander entgegenzuhalten: Nach der Gründungsurkunde sind es, wie der schon zitierten Passage zu entnehmen ist, das „Joch“ Wilhelms sowie seiner Eltern, das „Belieben des erhabenen Königs“ oder die „Botmäßigkeit irgendeiner irdischen Gewalt“, zudem irdische Fürsten, Grafen oder Bischöfe und schließlich selbst der „Oberpriester [...] des römischen Sitzes“. Johannes XI. nennt in seinem Privileg die „Herrschaft eines jeden Königs oder Bischofs oder Grafen oder jedes beliebigen Verwandten Wilhelms selbst“¹⁵. Die beiden Listen entsprechen einander weitgehend, mit einer bemerkenswerten Ausnahme: Johannes XI. erwähnt den Papst mit keinem Wort. Dass Cluny nach dem Willen Wilhelms auch nicht dem Joch des Papstes unterstehen soll, lässt Johannes XI. – doch wohl bewusst – unerwähnt.

Johannes XI. interpretiert die Verhältnisbestimmung zwischen Cluny und dem Papst, wie sie Wilhelm vorgesehen hatte, offenbar in sehr eigener Weise: Wilhelm nennt im Zusammenhang der Übereignung Clunys allein die „heiligen Apostel Petrus und Paulus“ als Empfänger¹⁶ – freilich stehen diese Apostel in enger Ver-

¹³ Wollasch, Cluny im 10. und 11. Jahrhundert (wie Anm. 2), 10: „neque aliquis principum secularium, non comes quisquam, nec episcopus quilibet, non pontifex supradicte sedis Romanae [...] deprecor invadat res ipsorum servorum Dei, non distrahat, non minuatur, non procamiet, non beneficiet alicui [...]“

¹⁴ Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 4), 107: „Igitur quia petistis a nobis, quatenus predictum monasterium in illo statu quo a Vuilelmo ducer per testamentum manere decretum est, nostra apostolica auctoritate in perpetuum constare decerneremus, sanctae Romanae, cui Deo auctore deservimus, aeccliesiae subiectum est [...]“

¹⁵ Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 4), 107: „liberum a dominatu cuiuscunque regis aut episcopi sive comitis aut cuiuslibet ex propinquis ipsius Vuilelmi“.

¹⁶ Wollasch, Cluny im 10. und 11. Jahrhundert (wie Anm. 2), 9: „[...] res juris mei sanctis apostolis Petro videlicet et Paulo de proria trado dominatione [...]“
„Dono autem haec omnia jam dictis apostolis [...]“

bindung zum apostolischen Stuhl,¹⁷ aber aus dieser Adressierung lässt sich keine direkte Übereignung Clunys an den Papst herleiten. Der Papst selbst kommt bei Wilhelm allein als Beistand und Beschützer Clunys in den Blick: Gemeinsam mit den beiden Aposteln soll er – als greifbarer Garant der apostolischen Macht – die besondere Freiheit Clunys sichern.¹⁸ Von Wilhelms Redeweise, die zwischen Petrus und Paulus einerseits, denen die Übereignung gilt, und dem Papst andererseits vorsichtig differenziert, findet sich in der Urkunde Johannes' XI. keine Spur. Er tritt Odo uneingeschränkt in „unserer apostolischen Vollmacht“ entgegen.¹⁹ Auch wenn er hier keine expliziten Ansprüche gegenüber Cluny erhebt, erlauben die genannten Akzentverschiebungen den Schluss: Johannes XI. leitet aus der donatio Wilhelms an die Apostel Petrus und Paulus in Verbindung mit der Schutzempfehlung an den Papst eine Stellung gegenüber Cluny ab, die über die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht, wie Wilhelm sie anvisiert hatte, deutlich hinausgeht. Diesen Schluss bestätigt auch die Weise, in der Johannes XI. Wilhelms Schutzempfehlung aufnimmt: Er spricht davon, „dass das vorgenannte Kloster dem heiligen apostolischen Stuhl zu Schutz und Pflege angehört (pertineat)“.²⁰ Das Verb „pertinere“, von welchem bei Wilhelm keine Rede war, weist deutlich darauf hin, dass der Papst nicht nur seine Schutzaufgabe wahrnimmt, sondern mit ihr auch einen zumindest ideellen Anspruch auf das Kloster Cluny erhebt – wie er schon in der Feststellung zum Ausdruck gekommen war, dass das Kloster der römischen Kirche unterstehe.

Wie prägend diese Verhältnisbestimmung des päpstlichen Stuhls zu Cluny in der Folgezeit wurde, zeigt folgendes Phänomen: Die Formulierung „sanctae Romane [...] ecclesiae subiectum est“ kehrt in den päpstlichen Urkunden für Cluny, die der hier diskutierten folgen, jeweils im Wortlaut wieder.²¹ Wenn die Verbindungslinien zwischen der Entwicklung des Papsttums und der Geschichte Clunys betont werden, wie es häufig gerade im Blick auf das 11. Jahrhundert geschieht,²² sollte die von Johannes XI. vorgenommene Umbestimmung des Verhältnisses nicht außer Acht gelassen werden. Auch wenn der Anspruch dieses Papstes gerade im 10. Jahrhundert noch kaum Anhalt an der Realität hat,²³ so kann die spätere Realisierung dieses Anspruchs doch als einer der wichtigen Mosaiksteine für unser Bild des Aufstiegs des Papsttums im 11. Jahrhundert betrachtet werden.

¹⁷ Siehe hierzu auch Wollasch, Cluny (wie Anm. 1), 26; Constable, Cluny (wie Anm. 1), 404.

¹⁸ Wollasch, Cluny im 10. und 11. Jahrhundert (wie Anm. 2), 10f.: „[...] habeantque tuitionem ipsorum apostolorum atque Romani pontificis defensionem [...]“

„Et obsecro vos, o sancti apostoli et gloriosi principes terrae, Petre et Paule, et te, pontifex pontificum apostolice sedis [...] sitisque tutores ac defensores jam dicti loci Clugniaci [...]“

¹⁹ Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 4), 107 und 108: „[...] nostra apostolica auctoritate [...]“

²⁰ Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 4), 108: „[...] quod predictum cenobium sanctae apostolicae sedi ad tuendum atque fovendum pertineat [...]“

²¹ Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 4), 126. 127. 129

²² Siehe z. B. Goez, Kirchenreform (wie Anm. 1).

²³ Siehe zum sogenannten „dunklen Jahrhundert“ des Papsttums Harald Zimmermann, Die Päpste des „dunklen Jahrhunderts“, in: Martin Greschat (Hg.), Gestalten der Kirchengeschichte, Bd. 11: Das Papsttum I, Stuttgart ²1994, 129–139.